

**Gebühren während der Kriegsgefangenschaft.**

Den im Austauschwege aus der Kriegsgefangenschaft rückgekehrten oder aus der Kriegsgefangenschaft befreiten Soldaten und freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren wurden Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft zuerkannt. Andere Mannschafspersonen haben daher in den genannten Fällen auf den Gebührennachtrag keinen Anspruch. Dieser kommt ihnen nur dann zu, wenn sie aus der Kriegsgefangenschaft geslachtet sind.